

TAXtuell



Teuerungs-Entlastungspaket

Überblick über die Maßnahmen

Neuer Investitionsfreibetrag

ab 1.1.2023

Teuerungsprämien

für ArbeitnehmerInnen

Energiekostenzuschüsse

für energieintensive Unternehmen



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB

Gegen Ende des Sommers möchten wir Sie wieder über aktuelle steuerliche Entwicklungen informieren. Wir hoffen, dass Sie auch in diesen turbulenten Zeiten im Sommer Zeit für Entspannung gefunden haben und dass Sie voller Tatkraft in das letzte Jahresdrittel 2022 starten können.

Eine Kombination aus Nachholeffekten der COVID-Pandemie, globaler Lieferkettenprobleme sowie Auswirkungen der russischen Invasion in der Ukraine haben auf der ganzen Welt zu massiven Preissteigerungen geführt. Monatlich lesen wir, dass sich die Inflationsrate in Österreich auf Rekordniveau befindet, ein Sinken der Inflation ist in naher Zukunft nicht zu erwarten. Immer mehr Menschen können sich in Österreich „das Leben nicht mehr leisten“. Vor diesem Hintergrund wollen wir Ihnen im Rahmen dieser Ausgabe unserer Klienteninformation einen Überblick über die jüngst verabschiedeten Maßnahmenpakete zur Abfederung der Teuerung geben, wie beispielsweise:

Eine unseres Erachtens treffsichere Maßnahme zur Abfederung der Teuerung ist die sog. **Teuerungsprämie**. Sie haben als Arbeitgeber die Möglichkeit an Ihre ArbeitnehmerInnen anlässlich der Preissteigerungen für 2022 und 2023 zusätzlichen Arbeitslohn in Höhe von zumindest 2.000,-- Euro pro Jahr (bei Vorliegen einer entsprechenden lohngestaltenden Vorschrift sind pro Jahr weitere 1.000,-- Euro möglich) als Teuerungsprämie zu bezahlen. Diese Teuerungsprämie ist gänzlich abgabefrei – es fallen weder Lohnsteuer noch Sozialversicherung noch andere Lohnnebenkosten (BV-Kasse, DB, DZ, Kommunalsteuer) an.

Unternehmen, welche einen sehr hohen Energieverbrauch aufweisen und damit besonders von den steigenden Energiepreisen betroffen sind, sollten vom **Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen** profitieren. Gefördert werden, bei Vorliegen der Voraussetzungen, Mehraufwendungen für den betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen, Strom und Gas, die energieintensiven Unternehmen ab 1.2.2022 entstehen mit einem Zuschuss von grundsätzlich maximal 400.000,-- Euro pro Unternehmen.

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen größere Investitionen planen, dann kann es Sinn machen, diese bis 2023 zu verschieben um den ab 1.1.2023 geltenden **Investitionsfreibetrag** auszunutzen. Für begünstigte Investitionen können zusätzlich zur laufenden Abschreibung einmalig weitere 10% der Anschaffungs- und Herstellungskosten (bei Wirtschaftsgütern im Bereich „Ökologisierung“ erhöht sich dieser Prozentsatz auf 15%) als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Auf der letzten Seite gratulieren wir unserer Mitarbeiterin **Kerstin Fragner** sehr herzlich zur Auszeichnung „**Steuerberaterin des Jahres 2022 – Rookie of the year**“, welche Kerstin deshalb verliehen wurde, weil sie im Jahr 2021 die beste Steuerberaterprüfung in ganz Österreich absolviert hat. Liebe Kerstin, nicht nur die unglaubliche Leistung an sich macht uns stolz, sondern auch Dein Umgang mit der Auszeichnung (= Du bist dieselbe wie vorher)! Wir sind sehr stolz, dass Du unser tolles Team verstärkst.

Ich wünsche Ihnen persönlich noch einen schönen Sommerausklang und als Unternehmer viel Tatkraft, Optimismus und Zähigkeit in diesen turbulenten Zeiten!

Ihr, Klaus Gstöttner



Thomas Hackl, BiBu



Stefan Wiesinger, LLM, StB

Teuerungs-Entlastungspaket

Überblick über die Maßnahmen

Aufgrund der anhaltenden Preissteigerungen in immer mehr Lebensbereichen und der damit einhergehenden Rekordinflation hat die Bundesregierung bereits im Frühjahr zwei Maßnahmenpakete, deren Fokus primär auf der steigenden Energiepreisentwicklung lag (bspw. 50%-ige Erhöhung des Pendlerpauschales und Vervielfachung des Pendlereuros bis 30.6.2023, rund 90%-ige Senkung der Erdgasabgabe sowie der Elektrizitätsabgabe, Treibstoffrückvergütung für inländische KMU mit hohem Treibstoffaufwand, Energiekostenausgleich in Höhe eines Gutscheines über 150,-- Euro,...), umgesetzt.

Ende Juni wurden mit dem sog. „Teuerungs-Entlastungspaket“ (BGBl I Nr. 93/2022) weitere Maßnahmen gegen die Teuerung beschlossen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige dieser Maßnahmen auszugsweise vorstellen (demonstrative Aufzählung):



Teuerungsabsetzbetrag: Für erwerbstätige Personen und PensionistInnen mit niedrigem Einkommen wird für 2022 ein einmaliger **Teuerungsabsetzbetrag in Höhe von bis zu 500,-- Euro eingeführt**. Bei erwerbstätigen Personen steht der volle Teuerungsabsetzbetrag dann zu, wenn das Jahreseinkommen 18.200,-- Euro nicht übersteigt, zwischen einem Einkommen von 18.200,-- Euro und 24.500,-- Euro wird der Absetzbetrag gleichmäßig gegen Null eingeschliffen. Die Berücksichtigung des Teuerungsabsetzbetrages erfolgt bei aktiv Erwerbstätigen im Zuge der Veranlagung.

Teuerungsprämie: Vgl. Sie dazu den ausführlichen Beitrag in dieser Klienteninformation.

Klimabonus und „Anti-Teuerungsbonus“: Für 2022 wurde der Klimabonus einmalig und einheitlich auf 250,-- Euro pro Person erhöht (= pauschale Erhöhung ohne regionale Staffelung). Zusätzlich sollen alle Bezieher auch einen „Anti-Teuerungsbonus“ in Höhe von ebenfalls 250,-- Euro erhalten, das heißt **in Summe 500,-- Euro pro Person**. Der „Anti-Teuerungsbonus“ ist zudem bis zur ESt-Tarifstufe von 50% steuerfrei. Anspruch auf die Boni haben alle natürlichen Personen, die im Jahr 2022 zumindest an 183 Tagen mit Hauptwohnsitz im Inland gemeldet sind bzw. waren. Kinder bis zum 18. Lebensjahr erhalten bei beiden Boni 50%, somit 250,-- Euro für das Jahr 2022.

Entlastung für Familien: Der **Familienbonus Plus** wird statt wie geplant mit 1.7.2022 bereits rückwirkend für alle Kalendermonate ab 1.1.2022 erhöht und beträgt somit für 2022 bereits 2.000,-- Euro pro Jahr und Kind. Der Arbeitgeber hat für seine ArbeitnehmerInnen den Familienbonus schnellstmöglich rückwirkend ab Jänner 2022 aufzurollen, längstens aber bis 30.9.2022. Im Familienlastenausgleichsfondsgesetz wurde geregelt, dass für August eine **einmalige Familienbeihilfen-Sonderzahlung** in Höhe von 180,-- Euro pro Kind ausbezahlt wird. Alleinverdienende und Alleinerziehende, die kaum oder gar nicht lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind, werden mit dem **Kindermehrbetrag** steuerlich entlastet. Dieser Kindermehrbetrag wird für das Jahr 2022 rückwirkend zusätzlich zur bereits vorgesehenen **Erhöhung** auf 450,-- Euro auf 550,-- Euro erhöht.

Verschiebung der CO₂-Bepreisung: Die Einführung der Bepreisung von CO₂ (= sog. CO₂-Steuer) wird von 1.7.2022 (wie ursprünglich geplant) auf den 1.10.2022 verschoben.

Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen: Vgl. Sie dazu den ausführlichen Beitrag in dieser Klienteninformation.

Abschaffung der „kalten Progression“: In Österreich ist der Lohn- bzw. Einkommensteuertarif progressiv ausgestaltet. Dies hatte bis dato den Effekt, dass im Rahmen der jährlichen Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen die ArbeitnehmerInnen steuerlich in höhere Tarifstufen vorrückten, da die für die Lohnsteuer maßgebliche Tarifstufentabelle gleich blieb. Die steuerliche Bemessungsgrundlage stieg deshalb aufgrund der Lohnerhöhung im Zeitablauf an. Trotz des gleichen realen Wertes der Bemessungsgrundlage erhöhte sich die Steuerlast überproportional. Diesen Effekt nennt man „kalte Progression“. Um die momentanen Teuerungen abzufedern, plant die Regierung die kalte Progression ab 2023 abzuschaffen. Konkret sollen die Grenzbeträge der Progressionsstufen (außer die 55%-Stufe) sowie die negativsteuerfähigen Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag,

Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag) automatisch um 2/3 der Inflation vom Zeitraum Juli bis Juni ab 1.1. des Folgejahres angehoben werden. Die restlichen 1/3 der kalten Progression sollen jeweils durch einen jährlichen Gesetzesbeschluss, welcher entsprechende Entlastungsmaßnahmen vorsehen soll, abgedeckt werden.

Valorisierung von Sozialleistungen: Analog zu den Effekten der kalten Progression sinkt die reale Kaufkraft auch bei nicht indexierten Sozialleistungen und anhaltend hohen Inflationsraten. Deshalb sollen ab 1.1.2023 das Reha-, Kranken- und Umschulungsgeld, die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, der Kinderabsetzbetrag sowie die Studienbeihilfe valorisiert werden. Die Basis für die jährliche Anpassung ist die Inflation im Zeitraum Juli bis Juni.

Senkung der Lohnnebenkosten: Um die Abgabenlast zu reduzieren werden die Lohnnebenkosten dauerhaft um 0,3 Prozentpunkte gesenkt. Einerseits wird der Beitrag zur Unfallversicherung um 0,1% gesenkt, andererseits der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond (DB) von 3,9% um 0,2% auf 3,7%.



Neuer Investitionsfreibetrag

ab 1.1.2023

Im Rahmen der ökosozialen Steuerreform wurde auch ein neuer Investitionsfreibetrag (§ 11 EStG) beschlossen, welcher ab 1.1.2023 in Kraft treten wird. Der Freibetrag ist wie folgt ausgestaltet: **Zusätzlich zur laufenden Abschreibung können weitere 10% der Anschaffungs- oder Herstellkosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend gemacht werden.** Bei Wirtschaftsgütern, welche der **Ökologisierung** zugeschrieben werden, **erhöht sich der Freibetrag** um weitere 5% auf 15%. Welche Investitionen das Kriterium „Ökologisierung“ erfüllen, soll im Rahmen einer Verordnung festgelegt werden.

Der geplante Investitionsfreibetrag kann jährlich höchstens von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 1 Mio. Euro geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine betriebliche Einkunftsart vorliegt und die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt (somit keine pauschale Gewinnermittlung durchgeführt wird). Zusätzlich muss das Wirtschaftsgut eine Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen und einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zurechenbar sein. Ausgenommen von den begünstigten Wirtschaftsgütern, somit **nicht begünstigt für den Investitionsfreibetrag, sind:**

- Wirtschaftsgüter, welche für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag verwendet werden
- Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist (somit insbesondere PKW und Gebäude), ausgenommen Kraftfahrzeuge mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (= E-PKW)
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer wenn sie den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/ Life-Science zuzuordnen sind)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen

Beim Investitionsfreibetrag handelt es sich um ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts geltend gemacht werden kann. Da sich die Verwendung des Investitionsfreibetrags und die Inanspruchnahme des investiven Gewinnfreibetrags für dasselbe Wirtschaftsgut gegenseitig ausschließen, ist insoweit zu überlegen, welche Variante aus steuerlichen Gesichtspunkten vorteilhafter ist (= Vornahme eines Vorteilhaftigkeitsvergleiches). Sollte ein begünstigtes Wirtschaftsgut vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, hat eine Nachversteuerung zu erfolgen (Ausnahme: Bei Ausscheiden aufgrund höherer Gewalt).

Wenn Sie größere Investitionen ins Anlagevermögen planen, kann – vor dem Hintergrund des Investitionsfreibetrages – ein Verschieben der Investitionen in das Jahr 2023 steuerlich sinnvoll sein!

Wir beraten Sie dazu gerne.

Teuerungsprämien

für ArbeitnehmerInnen

Im Rahmen des Teuerungs-Entlastungspaktes wurde für die Kalenderjahre 2022 und 2023 die Möglichkeit für abgabenfreie Teuerungsprämien für ArbeitnehmerInnen geschaffen. Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt, sind bis zu maximal 3.000,-- Euro jährlich pro Arbeitnehmer abgabenfrei. **Die Abgabenfreiheit bezieht sich auf sämtliche Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, BV-Kasse, DB, DZ, Kommunalsteuer).**

Im Zusammenhang mit der Bezahlung der Teuerungsprämien sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- **Die Abgabenfreiheit gilt ohne weitere Voraussetzungen nur bis zu 2.000,-- Euro pro Jahr und Arbeitnehmer.** Möchte man als Arbeitgeber Teuerungsprämien nur an ausgewählte einzelne Arbeitnehmer gewähren (= fehlender Kollektivcharakter), dann ist der Höchstbetrag von 2.000,-- Euro zu beachten. **Die Ausschöpfung der restlichen 1.000,-- Euro setzt voraus, dass die diesbezügliche Zahlung aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (= kollektive Regelung) erfolgt.** Als lohngestaltende Vorschrift in diesem Zusammenhang zählt neben dem Kollektivvertrag (also einer kollektivvertraglichen Teuerungsprämie) auch die Gewährung einer Teuerungsprämie an alle ArbeitnehmerInnen im Betrieb oder bestimmte objektiv abgegrenzte Arbeitnehmergruppen (= steuerliches Gruppenmerkmal).
- **Es muss sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde (= keine Bezugsumwandlung).**
- In der Lohn- und Gehaltsabrechnung muss klar zum Ausdruck kommen, dass es bei dieser Zahlung um eine Teuerungsentlastung geht. Beispielsweise kann die Lohnart als „Teuerungsprämie“, „Teuerungsausgleich“ oder ähnliches bezeichnet werden. Für spätere Abgabenprüfungen ist zudem eine schriftliche Dokumentation empfehlenswert, bspw. in Form eines Arbeitgeberschreibens.
- Gesetzlich ist zwar nicht ausdrücklich gefordert, dass die für Vollzeit vorgesehene Höhe der Teuerungsprämie bei Teilzeitkräften entsprechend dem Arbeitszeitausmaß aliquotiert wird, aus Sachlichkeitsgründen ist dies unseres Erachtens aber durchaus empfehlenswert.
- Der abgabenfreie Maximalbetrag in Höhe von 3.000,-- Euro gilt als gemeinsamer Höchstbetrag für Teuerungsprämien und Mitarbeiterbeteiligungen gem. § 3 (1) Z. 35 EStG. Im Jahr 2022 bereits lohnsteuerfrei (aber SV-, BV-, DB-, DZ- und kommunalsteuerpflichtig) gewährte Gewinnbeteiligungen können rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.

Energiekostenzuschüsse

für energieintensive Unternehmen

Unternehmen, welche stark auf Energie angewiesen sind, sind derzeit besonders von den steigenden Energiepreisen betroffen, weshalb der Bund ein Förderungsprogramm für sogenannte „energieintensive Unternehmen“ beschlossen und auch bereits im Bundesgesetzblatt kundgemacht hat (vgl. **Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz** – UEZG, BGBl I Nr. 117/2022 vom 27.7.2022).

„Energieintensive Unternehmen“ sind gem. § 2 UEZG solche, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf zumindest **3% des Produktionswertes** belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer zumindest **0,5% des Mehrwerts** ausmacht. Als „Produktionswert“ gilt der Umsatz (inkl. Subventionen) bereinigt um Vorratsveränderungen und um zum Wiederverkauf erworbene Waren bzw. Dienstleistungen. Als „Mehrwert“ ist der gesamte umsatzsteuerbare Gesamtumsatz (einschließlich Exportverkäufe) abzüglich des gesamten mehrwertsteuerbaren Ankaufs (einschließlich Einfuhren) anzusehen.

Gefördert werden im Rahmen des UEZG Anteile von **Mehraufwendungen für den betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen, Strom und Gas, die energieintensiven Unternehmen ab 1.2.2022 entstehen** mit einem Zuschuss von maximal 400.000,-- Euro pro Unternehmen. Für Strom und Erdgas kann die Förderung auch höher als 400.000,-- Euro ausfallen – dies hängt jedoch von Betroffenheit und Branche ab.

Wesentliche Details der Förderung sind einer gesonderten Förderungsrichtlinie vorbehalten, deren Veröffentlichung noch aussteht. Zudem ist auch noch eine beihilfenrechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission ausständig. Wir halten Sie am Laufenden!

„Rookie of the year“

Steuerberaterin des Jahres 2022 - Auszeichnung für Kerstin Fragner

Wir möchten unserer Mitarbeiterin Kerstin Fragner recht herzlich zu ihrer Auszeichnung als „Steuerberaterin des Jahres 2022 – Rookie of the year“ gratulieren. Kerstin wurde im Juni in den Wiener Sofiensälen im Rahmen einer Preisverleihung dafür ausgezeichnet, dass sie im Jahr 2021 das Steuerberaterprüfungsverfahren als Beste von ganz Österreich abgeschlossen hat (Kriterien: Alle Prüfungen beim ersten Mal bestanden und bester Punkteschnitt von allen 2021 zur mündlichen Steuerberaterprüfung in Österreich Angetretenen).

Wir durften Kerstin und ihre Familie zur feierlichen Verleihung des Preises begleiten, wo ihr im Rahmen einer Laudatio von unserem Kammerpräsidenten Mag. Herbert Houf (unter anderem) von Presse-Chefredakteur Dr. Rainer Nowak und Finanzminister Dr. Magnus Brunner der Preis feierlich überreicht wurde.



Liebe Kerstin, wir gratulieren Dir zu dieser sensationellen Leistung und ziehen alle Hüte, die wir haben. Nicht unerwähnt bleiben soll aber auch, dass wir Dich neben Deiner exzellenten fachlichen Kompetenz insbesondere auch wegen Deiner menschlichen Stärken (Bescheidenheit, Hilfsbereitschaft, Teamfähigkeit, ...) sehr, sehr schätzen, weil diese die Werte unserer Kanzlei super verkörpern.

Wir sind stolz, Dich in unserem Team zu haben.

Folgen Sie uns um informiert zu sein:



Gstöttner & Partner Steuerberatung



gp_steuerberatung



Gstöttner & Partner Steuerberatung